Eine Schule für Alle.
mittendrin e.V. · Luxemburgerstraße 189 · 50939 Köln

mittendrin e.V.
Luxemburgerstraße 189
50939 Köln

mittendrin e.V.

Telefon (0221) 33 77 630
E-Mail: mittendrin-kongress@web.de
www.eine-schule-fuer-alle.info

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/759

Alle Abg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz
anlässlich der Anhörung am 5. Juni 2013

16.5.2013

Wir freuen uns, dass die Landesregierung mit dem Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz nun endlich beginnt, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung von Dezember 2006 in das Schulrecht des Landes Nordrhein- Westfalen einzuleiten. Wir erkennen das Bemühen der Landesregierung an, das selbstverständliche Aussortieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aus den allgemeinen Schulen des Landes zu beenden. Wir akzeptieren grundsätzlich, dass der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im Sinne der pädagogischen Qualität nicht auf einen Schlag, sondern in durchdachten Schritten erfolgen sollte.

Aber:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfehlt selbst die grundlegenden und unmittelbar geltenden Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

--- Der Entwurf **enthält nicht den längst verpflichtend vorgeschriebenen individuellen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung.**

--- Der Entwurf sieht **keinen Schutz der Betroffenen vor Diskriminierung** vor.

--- Der Entwurf **umgeht die Verpflichtung** der UN-Konvention, für die inklusive Bildung von Menschen mit Behinderung **„angemessene Vorkehrungen“ zu schaffen**.

--- Der Entwurf entzieht sich der schulpolitischen Gestaltungskompetenz und -verpflichtung des Landes: Er ermöglicht zwar den zuständigen Regionalbehörden, inklusive Bildung zu entwickeln, er **ermöglicht aber genauso gut kommunales Nichtstun**.

--- Der Entwurf fördert zwar eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens, enthält aber **keine Zielperspektive und keine eindeutigen Weichenstellungen** für den geforderten Aufbau eines in sich inklusiven Bildungssystems, in dem die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den allgemeinen Schulen eben nicht mehr aufwändig verwaltete Sonderregelung, sondern schlichte Selbstverständlichkeit sein muss.

Zur zeitlichen Perspektive: Der vorliegende Gesetzenentwurf ist kein Eilgesetz, mit dem kurzfristig Abhilfe gegen neu erkannte Grundrechtsverstöße geschaffen werden soll.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs erfolgt mehr als sechs Jahre nach Verabschiedung der maßgeblich auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland entstandenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Sie erfolgt weiterhin vier Jahre nachdem die Konvention für Deutschland rechtsgültig geworden ist. Sie erfolgt nach dreieinhalb Jahren parlamentarischer Diskussion im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach diesem zeitlichen Vorlauf kann man von einer Regierung erwarten, dass sie ein Gesetz vorlegt, in dem neue Rechtsansprüche klar und eindeutig definiert sind, in dem über erste Reformschritte hinaus die Zielperspektive des gesetzgeberischen Gesamtvorhabens erkennbar ist und in dem widersprüchliche und uneindeutige Vorgaben bereinigt sind.

Statt dessen enthält der Entwurf rechtliche Verbesserungen, die man zwischen den Paragrafen suchen muss und Einschränkungen dieser Rechte, die man erst nach eingehender Analyse versteht. Hierzu stellen wir als Bürger fest:

Rechte, die man nicht versteht, sind keine Rechte.

Zu den grundlegenden Anforderungen an das geplante Schulrechtsänderungsgesetz:

1. Individuelles Recht auf inklusive Bildung!

Das individuelle Recht jedes Menschen auf inklusive Bildung laut UN-Behindertenrechtskonvention unterliegt nach den Regeln des Völkerrechts nicht dem progressiven Realisierungsvorbehalt, sondern ist von den Vertragsstaaten unmittelbar zu gewährleisten. Mit der Installierung dieses Rechtsanspruchs ist die Landesregierung bereits vier Jahre in Verzug.

Es gibt keinen Grund, die explizite Verankerung dieses Rechts im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen länger zu verweigern.

Dieses Recht kann nicht ersetzt werden durch ein alleiniges Antragsrecht der Eltern (§ 19), bei ihren Kindern eine Behinderung/einen sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Es kann auch nicht ersetzt werden durch ein Elternwahlrecht (§ 20) zwischen Förderschulen und mindestens einer allgemeinen Schule (dessen „Kandidaten“ weiterhin durch die Schulbehörde bestimmt werden). Diese im Referentenentwurf vorgesehenen Bestimmungen eröffnen zudem immense Spielräume für Missverständnisse und Rechtsauslegungen, die das Recht auf inklusive Bildung von der Willkür und dem Inklusionswillen der befassten Amtsträger abhängig machen und gegen diese nur vor Gericht durchsetzbar ist. In der Praxis heißt das: nur von einer kleinen Minderheit der betroffenen Bevölkerung. Wir verlangen, das individuelle Recht auf inklusive Bildung explizit und unmissverständlich im Rahmen dieses ersten einschlägigen Schulrechtsänderungsverfahrens im Schulgesetz zu verankern, vorzugsweise in § 1:

Zu § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft, sein Geschlecht oder eine Behinderung ein Recht auf schulische Bildung, Teilhabe, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht, die allgemeine Schule zu besuchen.

2. Das Recht auf angemessene Vorkehrungen!

Inklusive Bildung erschöpft sich nicht darin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den allgemeinen Schulen „dabei sein“ dürfen. Das Recht auf Bildung und Teilhabe ist erst verwirklicht, wenn in den Schulen die jeweils notwendigen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige individuelle Förderung gegeben sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention fasst dies unter den Begriff „angemessene Vorkehrungen“. Dabei berücksichtigt die UN-Konvention, dass nicht alle Schulen eines Landes auf einen Schlag in jeglicher Hinsicht barrierefrei sein und lehren können. Deshalb gilt:

a. Im Einzelfall beinhaltet der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung das Bereitstellen der angemessenen Vorkehrungen. Kostenvorbehalte sind nicht zulässig.

b. Für den Aufbau des inklusiven Bildungssystems und die Vorsorge für angemessene Vorkehrungen gilt in der Konvention der progressive Realisierungsvorbehalt. Der progressive Realisierungsvorbehalt verpflichtet die Vertragsstaaten, alle verfügbaren Mittel in diese Aufgabe zu investieren und zu diesem Zweck auch Mittel aus anderen Politikbereichen umzuschichten.

Im Zusammenhang bedeuten diese Bestimmungen: Ein flächendeckendes Basisangebot an angemessenen Vorkehrungen (v.a. räumliche Barrierefreiheit aller Schulen, durchgängig inklusive Pädagogik) ist abhängig von den staatlichen Ressourcen schrittweise aufzubauen, so dass am Ende der Entwicklung nur noch in Einzelfällen zusätzlicher Aufwand anfällt. Im Vorfeld des inklusiven Bildungssystems sind jedoch bei unmittelbarem Bedarf selbst hohe Aufwände zu leisten, um den gültigen individuellen Rechtsanspruch des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin auf inklusive Bildung zu erfüllen.

Dieser Verpflichtung wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Er konterkariert ihn sogar durch den Ressourcenvorbehalt in § 20 Absatz 5, nach dem Gemeinsames Lernen an Schulen statt findet, die personell und sächlich entsprechend ausgestattet sind oder mit „vertretbarem Aufwand“ ausgestattet werden können bzw. § 20 Absatz 4, nach dem fehlende Vorkehrungen Begründung für eine Zwangszuweisung durch die Schulaufsicht sein können.

Damit schreibt der Entwurf die veraltete Rechtsauffassung fest, die in dieser Formulierung („vertretbarer Aufwand“) zuletzt das Bundesverfassungsgericht 1997 in einem Urteil bestätigt hatte, das nach allgemeiner juristischer Auffassung spätestens durch die UN-Behindertenrechtskonvention überholt ist. Zumal der Rechtsbegriff „vertretbarer Aufwand“ stets in Euro und Cent die billigste Lösung ist. Der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Bildung kann nicht durch Erwägungen kommunaler Mandatsträger eingeschränkt werden, die den

Aufwand im Einzelfall für (wirtschaftlich) nicht vertretbar halten.

Im Öffentlichen Recht gilt generell, dass der Staat niemals verpflichtet ist, Dinge zu leisten, die er mangels Ressourcen nicht leisten kann. Deshalb kann auf den Ressourcenvorbehalt im Gesetz verzichtet werden. Im Einzelfall unzumutbare Belastungen wird jedes Gericht („ultima ratio“), gewichtet mit den bisherigen allgemeinen Anstrengungen des Kostenträgers zur Inklusion, zurückweisen.

Der Ressourcenvorbehalt in § 20 Absatz 4 und 5 ist in diesem Referentenentwurf das Einfallstor zur Unterlassung und damit generell und in der vorliegenden Form konventionswidrig.

Wir verlangen, dass der Ressourcenvorbehalt gestrichen wird.

3. Antragsrecht auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Schulische Inklusion im Sinne selbstverständlicher Teilhabe ist eine Zielvorstellung, die nicht sofort und nicht allein durch Gesetze verwirklicht werden kann. Im Ergebnis aber kennt und braucht ein inklusives Bildungssystem nach dieser Vorstellung keine Sonderinstitutionen, weil die Schulen die Lernbedürfnisse aller ihrer Schülerinnen und Schüler individuell erfüllen. Ein parallel existierendes Förderschulsystem ist mit dieser Zielvorstellung von Inklusion nicht vereinbar. Es ist somit im Verlauf des Prozesses abzubauen.

Die Landesregierung hat sich mit diesem Gesetzentwurf gegen den Rat ihrer Gutachter entschieden, vorerst auf das Auslaufen der Förderschulen bzw. einzelner Förderschulformen zu verzichten. (§ 20 Absatz 2 u.a.) Sie will damit das Konfliktpotenzial der Reform reduzieren (Widerstand von Lehrern und Sonderpädagogen, Widerstand in Kommunen und Verwaltung, Elternwunsch nach einem Schonraum für ihr Kind). Sie handelt sich dabei aber Konfliktpotenzial an anderer Stelle ein (Qualität!) und gefährdet den Aufbau des inklusiven Bildungssystems insgesamt:

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems hängt maßgeblich davon ab, ob die pädagogische Entwicklung und die Ressourcenausstattung genügen. Mit dem Erhalt des Förderschulsystems, noch dazu in allen Schulformen, entsteht eine Ressourcenkonkurrenz, die die pädagogische Qualität gerade auch in inklusiven Schulen massiv behindert. So werden Vorbehalte gegen inklusive Bildung nicht abgebaut, sondern verstärkt.

In diesem Zusammenhang ist nicht glaubhaft, dass kurzfristig eine sonderpädagogische Grundausstattung aller allgemeinen Schulen gelingt. Diese aber ist zwingende Voraussetzung, wenn Schulen andererseits die Möglichkeit

genommen wird, sich bei Bedarf auf geregeltem Weg (AO-SF) personell zu verstärken (§ 19 Absatz 5 und 7). Wir sehen die Gefahr, dass Kinder jahrelang ohne angemessene Förderung bleiben.

Wir stellen fest:

--- Das geplante alleinige Antragsrecht der Eltern auf ein AO-SF-Verfahren ist nicht geeignet, einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung zu schaffen. Es gefährdet aber zu diesem Zeitpunkt die Ausstattung der allgemeinen Schulen mit angemessenen sonderpädagogischen Ressourcen. Das AO-SF-Verfahren ist zwar im Verlauf der weiteren Entwicklung zur Inklusion abzuschaffen, weil es tendenziell diskriminierend ist. Dies kann jedoch erst verantwortlich geschehen, wenn für die Ressourcenausstattung eine andere verlässliche Struktur gefunden ist.

--- Wir warnen davor, den Abbau des Förderschulsystems (zur Minimierung politischer Diskussionen) dem Zahn der Zeit zu überlassen und dadurch die Ausstattung des Gemeinsamen Lernens zu vernachlässigen.

--- Wir warnen in diesem Zusammenhang vor dem völligen Auseinanderfallen inklusiver Bildungschancen in den Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen. Inklusion darf nicht von der Meldeadresse abhängen!

--- Wir plädieren dringend für ein sofortiges Auslaufen der Förderschulen Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, sowie für ein planmäßiges Reduzieren und schließlich Auslaufen der Förderschulen der anderen Förderschwerpunkte bei gleichzeitigem Aufbau hochwertiger inklusiver Angebote.

--- Wir verlangen, dass bei der Berechnung der Ressourcen für die sonderpädagogische Grundausstattung der Grundschulen die AO-SF-Statistiken des Schuljahres 2009/2010 als Basis genommen werden. Die Zahlen späterer Jahre sind durch die „wilde“ Praxis einiger Schulamtsbezirke, in Kompetenzregionen keine AO-SF-Anträge mehr für bestimmte Förderschwerpunkte zu genehmigen, künstlich verringert und spiegeln nicht den tatsächlichen Bedarf.

4. Detailkritik weiterer Einzelbestimmungen

Zu § 19 Sonderpädagogische Förderung

Anmerkung zu Absatz 4:

Hier werden Bestimmungen des alten Gesetzes übernommen, die schon immer der Logik entbehrten: Wenn Förderschüler des Schwerpunkts „Lernen“ einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben können, bleibt unverständlich, warum ihnen der „richtige“ Hauptschulabschluss verwehrt bleibt. Bei gleichwertiger Leistung ist der allgemeine Abschluss zu bescheinigen. Alles Andere ist diskriminierend.

Anmerkung zu Absatz 5:

Das alleinige Antragsrecht der Eltern mag eine juristische Besserstellung der Eltern in ihrem Erziehungsrecht sein. Es ersetzt nicht den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung! Die Vorschlagspflicht „mindestens einer“ Schule mit Gemeinsamem Lernen ist unbefriedigend, bis sicher gestellt ist, dass Behörden durch die Auswahl dieser „mindestens einen“ Schule mit Gemeinsamem Lernen nicht die Möglichkeit haben, die Wahl der inklusiven Bildung möglichst unbequem zu machen (langer Schulweg, unattraktive Schule usw.). In jedem Fall muss die vorgeschlagene Schule mit Gemeinsamem Lernen wohnortnah und geeignet sein! Die Orientierung an der Schulformempfehlung ist in dieser Form nicht akzeptabel, da sie die Schüler mit Behinderung schlechter stellt als „Regelschüler“, die ihren Bildungsgang ohne Beschränkung durch eine bindende Schulformempfehlung wählen können.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers geeignete (streichen: mindestens eine) wohnortnahe allgemeine Schulen vor, an denen ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das (streichen: der Empfehlung der Schule oder) dem angestrebten oder bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

Anmerkung zu Absatz 6:

Eltern brauchen unabhängige Beratung, zumal vor dem Hintergrund der nachweislich oft ressourcenorientierten und inklusionsskeptischen Beratung

durch Schulämter und Förderschulen. Hier muss das Gesetz sicher stellen, dass Eltern die Existenz alternativer Beratungsmöglichkeiten überhaupt bekannt wird.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über (streichen: weitere) die unabhängigen Beratungsangebote, insbesondere über solche nach dem peer--counseling--Prinzip.

Anmerkung zu Absatz 7:

Die Konstruktion, Eltern in Absatz 5 das alleinige Antragsrecht nach AO-SF zu verleihen, um es für die meisten betroffenen Kinder (lernzieldifferent und verhaltensschwierig) in Absatz 7 gleich ausnahmsweise wieder zu entziehen, irritiert deutlich. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass hier mit einem vorn erteilten und hinterrücks gleich wieder eingeschränkten Anschein von „Elternwahlrecht“ die verbreitete Forderung nach einem individuellen Rechtsanspruch beruhigt werden soll, ohne ihn tatsächlich einzurichten.

Die wiederum darauf folgende Einschränkung des ausnahmsweisen Antragsrechts der Schule auf die Zeit nach dem 3. Schulbesuchsjahr birgt bei ungesicherter Versorgung aller allgemeinen Grundschulen mit sonderpädagogischer Grundausstattung die Gefahr, dass Kinder jahrelang gar nicht gefördert werden.

In der Gesamtschau der Absätze 5 bis 7 entsteht der Eindruck, dass die beabsichtigten Änderungen Kindern in ihrem Recht auf inklusive Bildung nicht wirklich weiter helfen, aber auf der anderen Seite nicht sachgerechte Sparpotenziale eröffnen (durch Zögern der Eltern vor einem AO-SF-Antrag und Einschränkung der Möglichkeiten der Schulen, einen solchen zu stellen).

Zu § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

Anmerkung zu Absatz 2:

Die Einschränkung „in der Regel“ ist überflüssig, zumal im gleichen Absatz eine definierte Ausnahmeregel eingeführt wird.

(2) Sonderpädagogische Förderung findet (streichen: in der Regel) in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Anmerkung zu Absatz 4:

Dieser Absatz ist widersprüchlich zu § 19 Absatz 5: Wenn die Schulaufsicht dort den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen muss und Eltern diese dann wählen, müsste die Schulaufsicht nach § 20 Absatz 4 diesen Vorschlag wieder zurück nehmen????

Anmerkung zu Absatz 6:

Um im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems die Qualität zu wahren, plädieren auch wir vorübergehend für die Einrichtung von inklusiven Schwerpunktschulen. Dabei hätte es jedoch mit Inklusion nichts zu tun, wenn auch hier wieder die Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung über ihre Aufnahme noch Förder(-schubladen)schwerpunkten sortiert werden. Schwerpunktschulen sind Schulen, die im Vorfeld der allgemeinen inklusiven Entwicklung das Angebot an Gemeinsamem Lernen wohnortnah sicher stellen. Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

(6) Schulträger können vorübergehend auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft (streichen: einem inklusiven Schulangebot) mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen nehmen Schülerinnen und Schüler aller Förderschwerpunkte auf.

(streichen: Eine solche Schule umfasst über die Förder--- schwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emoti--- onale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte (streichen:, mindestens aber einen Förderschwerpunkt.)

Zu § 80 Schulentwicklungsplanung

Nach Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Staat die Partizipation der Betroffenen und ihrer Organisationen sicher zu stellen. Dies ist auch in den Vorgaben des Schulgesetzes zur Schulentwicklungsplanung der Kommunen zu verankern.

Zu § 132 Übergangsvorschriften

Anmerkungen zu Absatz 1:

Inklusion ist unteilbar und das Recht auf inklusive Bildung gilt gleichermaßen für alle Menschen, unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung. Ein

Vorrang in der inklusiven Entwicklung für Menschen mit Lern- und Entwicklungsstörungen und die entsprechend spezialisierten Sonderschulen stellt eine Diskriminierung der Menschen mit anders klassifizierten Behinderungen dar und ist konventionswidrig.

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen (s t r e i c h e n : mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache) auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 4 und 5 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

Zu §132 Übergangsvorschriften Artikel 2

Anmerkungen zu Absatz 1:

Die Einschränkung der Rechte aus den §§ 19 und 20 auf Kinder der jeweils 1. und 5. Klassen ist mit dem unmittelbar geltenden Rechtsanspruch auf inklusive Bildung aus der UNBRK nicht vereinbar und damit klar konventionswidrig! Zudem ist hier das Recht auf den Übergang aus dem Gemeinsamen Lernen in der Grundschule in die Sekundarstufe 1 der allgemeinen Schulen nicht eindeutig benannt.

Anmerkungen zu Absatz 3 (Auslaufen der integrativen Lerngruppen):

Ein Auslaufen der integrativen Lerngruppen ist nur akzeptabel, wenn die allgemeinen Bedingungen (Klassenfrequenzen) in den Schulen der Sekundarstufe deutlich verbessert werden, so dass unterm Strich eine Verschlechterung der heutigen Bedingungen für integrative Lerngruppen nicht statt findet.

Im Ergebnis möchten wir feststellen:

Das vorliegende 9. Schulrechtsänderungsgesetz erfüllt in seiner jetzigen Form nicht die unmittelbar geltenden Vorschriften der UN-BRK zum individuellen Recht auf inklusive Bildung.

Zu ergänzen ist vor allem ein expliziter individueller Rechtsanspruch. Zu streichen sind vor allem die Kostenvorbehalte in § 20.

Daneben fallen widersprüchliche und unklare Bestimmungen auf, die als Einfallstore zur Unterlassung genutzt werden können und Rechte und Vorgehensweisen nicht hinreichend eindeutig beschreiben.

Wir bitten das Parlament um entsprechende Änderungen, damit das 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur im Titel führt, sondern auch im Inhalt den Anforderungen der Konvention an eine erste Schulgesetznovelle entspricht.

mittendrin e.V.

Der Vorstand
Eva-Maria Thoms Christine von Kirschbaum Tina Sander